

Auszug aus dem KLR-Beschluss betreffend Gesuche für Aussenheizungen in der Landschaft Davo

1. Definition von Aussenheizungen

Als Heizungen im Freien oder Aussenheizungen werden Wärmeabgabesysteme bezeichnet, welche Wärme ausserhalb geschlossener Räume abgeben, wie Rampenheizungen, Terrassenheizungen, Beheizung von Rinnen, Freiluftbädern, Sitz- oder Stehplätzen etc. Man unterscheidet zwischen fest installierten und mobilen Aussenheizungen.

2. Vorhandene Regelungen und deren Beurteilung

Im Baugesetz der Gemeinde Davos wird nur die Bewilligungspflicht, so wie es Art. 20 der kantonalen Energieverordnung vorsieht, geregelt. Anforderungen und Auflagen für die Aussenheizungen fehlen, ausgenommen bei den Rampenheizungen (Art. 37 BauG). Art. 37 BauG lautet wie folgt:

Ausfahrten, die ein Gefälle von mehr als 15% aufweisen, müssen in der Regel überdeckt werden, andernfalls sind sie zu beheizen. Zwischen Strassengrenze und Beginn der Neigung muss ein Vorplatz mit einer Neigung von höchstens 4% und von mindestens 4 Metern Länge vorhanden sein.

Rampenheizungen bedürfen einer Bewilligung, die in der Regel erteilt wird, wenn die Sicherheit nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann.

Die übrigen festen Aussenheizungen sind nach Artikel 16 des Baugesetzes als Anlagen und zur Energieverteilung zu werten und bedürfen daher ebenfalls einer Baubewilligung.

Jeder Anschluss einer elektrisch betriebenen Aussenheizung bedarf einer Anschlussbewilligung der EW Davos AG.

Grundsätzlich widerspricht eine Aussenheizung dem angestrebten nachhaltigen Umgang mit Energie. Zudem belasten gas- oder ölbetriebene Aussenheizungen die Umwelt durch CO₂ Emissionen. Bei elektrisch betriebenen Aussenheizungen ist die CO₂-Belastung gering. Weil Aussenheizungen, die mit hochwertiger oder fossiler Energie betrieben werden, den im energiepolitischen Aktionsprogramm formulierten Grundsätzen der Energieeffizienz, nicht entsprechen, muss die Gemeinde die Angelegenheit anpacken und regeln.

3. Vollzugshilfe der kantonalen Energiefachstellen

Die Konferenz der kantonalen Energiefachstellen hat das Problem der Heizungen im Freien erkannt und eine Vollzugshilfe ausgearbeitet. Diese behandelt die Anforderungen an Heizungen im Freien und stellt sicher, dass derartige Beheizungen nur bei ausgewiesenem Bedarf erstellt und/oder geeignete Systeme verwendet werden.

Die nachfolgende Regelung für Davos stützt sich weitgehend auf diese Vollzugshilfe und schliesst auch sowohl die festen Aussenheizungen für Terrassen, Freiluftbäder und Rinnen als auch mobile Aussenheizungen für Sitz- und Stehplätzen etc. auf öffentlichem Grund mit ein.

4. Regelung über den Umgang mit Aussenheizungen in der Landschaft Davos

4.1 Fest installierte Aussenheizungen

4.1.1 Regelungen

Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender fester Heizungen im Freien (Terrassen-, Rampen-, Rinnen-, Aussenschwimmbad-, Sitz- und Stehplatzheizung usw.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden, oder anderswo zusätzliche Energiesparmassnahmen ergriffen werden, so dass mindestens soviel Energie eingespart werden kann, wie die Aussenheizung verbraucht, oder wenn.

a. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert;

b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind.

Jede fest installierte Heizung im Freien muss mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet werden.

4.1.2 Erläuterungen zu fest installierten Aussenheizungen

Erneuerbare Energie: Heizungen im Freien sind mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Als erneuerbare Energien gelten Holz, Sonne und Erdwärme.

Abwärme: Zulässig ist die Nutzung von Abwärme aus Kälteerzeugung oder Prozesswärme, die nicht für andere Zwecke einsetzbar ist (z.B. für Raumheizung oder Warmwasseraufbereitung im Gebäude).

Zusätzliche Energiesparmassnahmen: Als solche gelten z.B. Nachisolierungen, die über die vorgeschriebenen Zielwerte gehen und die belegen können, dass dadurch mindestens soviel Energie eingespart werden kann, wie die Aussenheizung verbraucht.

Nicht erneuerbare Energien: Der Betrieb von festen Aussenheizungen mit anderen nicht erneuerbaren Energieträgern ist nur zulässig, wenn

- 1) es die Sicherheit oder der Schutz erfordert,
- 2) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind

Die zwei Voraussetzungen sind kumulativ, dh. es sind immer alle zwei Voraussetzungen zu erfüllen. Beispiel: Beheizung von Weichen öffentlicher Verkehrsmittel.

Rampenheizung: Bei Rampenheizungen ist gemäss Art. 37 des BauG, Absatz 2, der Nachweis zu erbringen, dass sowohl eine Überdachung wie auch eine geringere Steigung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren wären und eine Schneeräumung nicht ausführbar oder unverhältnismässig ist.

Umbau der Heizung, Kesslersatz: Bei Umbau resp. Sanierung eines fossil betriebenen Heizkessels oder einer elektrischen Heizung muss eine angeschlossene Aussenheizung (z.B. eine Rampenheizung) abgekoppelt und stillgelegt werden, ausser es könne nachgewiesen werden, dass Gefahren nicht anders abwendbar sind und eine Beheizung mit erneuerbarer Energie oder Abwärme nicht möglich oder unverhältnismässig ist.

Regelung: Feste Aussenheizungen haben in jedem Fall eine temperatur- und feuchteabhängige Regelung einzubauen.

Baugesuch: Heizungen im Freien müssen bereits im Rahmen des Baugesuchs hinsichtlich Art und Grösse dokumentiert sein, damit allfällig notwendige bauliche Änderungen noch eingeplant werden können. Insbesondere ist zu zeigen, dass eine gesetzkonforme Heizung (z.B. Pelletsheizung) nicht zumutbar oder unverhältnismässig ist.

4.2 Mobile Aussenheizungen auf öffentlichem Grund

4.2.1 Regelungen

Die Aufstellung mobiler Heizungen im Freien (z.B. Heizpilze) und auf öffentlichem Grund (Terrassen, Sitz- oder Stehplätze usw.) ist nur zulässig:

- a) *wenn diese ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden*
- b) *oder wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:*
 - *die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer mobilen Heizung im Freien erfordert;*
 - *anderswo zusätzliche Energiesparmassnahmen ergriffen und ausgewiesen werden, so dass mindestens soviel Energie eingespart werden kann, wie die Aussenheizung während der geplanten Betriebsphase verbraucht.*

4.2.2 Erläuterungen betreffend Mobile Aussenheizungen auf öffentlichem Grund

Nicht erneuerbare Energien: Der Betrieb von mobilen Aussenheizungen mit anderen Energieträgern ist nur zulässig, wenn

- 1) es die Sicherheit oder der Schutz erfordert,
- 2) anderswo zusätzliche Energiesparmassnahmen ergriffen werden, so dass mindestens soviel Energie eingespart werden kann, wie die Aussenheizung während der geplanten Betriebsphase verbraucht. Die vorgesehenen Sparmassnahmen sind vor der Erteilung der Baubewilligung auszuweisen.

Die zwei Voraussetzungen sind kumulativ, dh. es sind immer beide Voraussetzungen zu erfüllen.

4.3 Mobile Aussenheizungen auf privatem Grund

Aufgrund der fehlenden kantonalen gesetzlichen Voraussetzungen kann die Landschaft Davos Gemeinde bei solchen Anlagen keine Vorschriften oder Regelungen aufstellen. Auch dürfte eine kommunale gesetzliche Regelung nicht durchsetzbar sein, weil die Grundlage im übergeordneten Recht dafür fehlt. Hier kann nur an die Vernunft der Anlageninhaber appelliert werden.